



Merkblatt für eine provisorische Aufenthaltsbewilligung zur Eintragung der Partnerschaft

Für Gesuchsteller/innen unabhängig von der Staatsangehörigkeit

Online-Schalter Ausländeramt – Gesuchseinreichung über Internet: www.auslaenderamt.sg.ch

1. Personen, an die sich dieses Merkblatt richtet:

Dieses Merkblatt ist für Personen vorgesehen, welche ihre Partnerschaft in der Schweiz eintragen lassen möchten.

2. Wichtigste Voraussetzungen

Das Ausländeramt erteilt provisorische Bewilligungen zur Eintragung der Partnerschaft bzw. Einreisebewilligungen zur Eintragung der Partnerschaft. Voraussetzung hierfür ist, dass nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der positive Prüfungsentscheid nach Art. 6 des Partnerschaftsgesetzes (PartG, SR 211.231) des zuständigen Zivilstandsamtes vorliegt. Dieser Prüfungsentscheid ist 3 Monate gültig. Die maximale Gültigkeit der provisorischen Aufenthaltsbewilligung zur Eintragung der Partnerschaft beträgt auch 3 Monate. Findet die Eintragung in dieser Zeitspanne nicht statt, hat die betroffene Person aus der Schweiz auszureisen. Es gibt keine Verlängerungsmöglichkeit dieser Bewilligung.

3. Vorgehen sowie Abgabeort des Gesuches und notwendige Unterlagen/Dokumente

Zukünftige/r Partner oder Partnerin im Ausland:

Alle erforderlichen Papiere, welche für eine Eintragung in der Schweiz nötig sind, sind zusammen mit einem persönlichen Einreisegesuch auf der Schweizer Vertretung abzugeben. Die Schweizer Vertretung leitet die Papiere an die zuständige kantonale Behörde im Zivilstandswesen weiter, damit das Prüfungsverfahren eingeleitet werden kann.

Erst bei Vorliegen des positiven Prüfungsentscheides des Zivilstandsamtes nach Art. 6 PartG wird eine Einreisebewilligung ausgestellt.

Diese Einreisebewilligung gilt gleichzeitig als Aufenthaltsbewilligung. Findet die Eintragung in dieser Zeitspanne nicht statt, hat die betroffene Person aus der Schweiz auszureisen. Es gibt keine Verlängerung dieser Bewilligung.

Zukünftiger Partner oder Partnerin im Inland

Hält sich eine Person als Besucher in der Schweiz auf und möchte das Prüfungsverfahren einleiten, sind alle erforderlichen Papiere, welche für eine Eintragung in der Schweiz nötig sind, auf dem zuständigen Zivilstandsamt abzugeben.

Erst bei Vorliegen des erwähnten positiven Prüfungsentscheides des Zivilstandsamtes nach Art. 6 PartG erteilt das Ausländeramt eine 3-monatige Bewilligung zur Vorbereitung der Eintragung der Partnerschaft. Findet die Eintragung in dieser Zeitspanne nicht statt, hat die betroffene Person auszureisen. Es gibt keine Verlängerungsmöglichkeit dieser Bewilligung.

4. Wichtiger Hinweis

Sollte der erwähnte Entscheid nicht innerhalb des 3-monatigen Besuchsaufenthaltes eintreffen, hat die betroffene Person die Schweiz zu verlassen und darf erst bei Vorliegen des Entscheides wieder einreisen (siehe Vorgehen "Ausland").